

Merkblatt Förderung Ferienbetreuung

Zur Antragstellung sind juristische Personen (Gemeinden und Vereine) berechtigt, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, ihren Sitz im Burgenland haben und die als Organisatorinnen und Organisatoren von Ferienbetreuungsaktionen in eigener Verantwortlichkeit auftreten. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder hat die Förderwerberin/der Förderwerber eine Betreuungsvereinbarung betreffend Betreuungsbeitrag und Betreuungszeit abzuschließen.

Die Höhe der Förderung beträgt höchstens den **nicht gedeckten** finanziellen Aufwand der Förderwerberin/des Förderwerbers, maximal jedoch Euro 350,-- pro Gruppe und Woche, bei gemeindeübergreifender Organisation der Durchführung einer Ferienbetreuungsaktion maximal Euro 450,- pro Gruppe und Woche. Bei gemeindeübergreifender Durchführung müssen mindestens drei Kinder aus einer anderen als der Veranstaltungsgemeinde beteiligt sein.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Kinder im Alter von 3 - 13 Jahren werden im Burgenland betreut (mindestens 5, höchstens 25 Kinder pro Gruppe).
2. Die betreuten Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland und leben im gemeinsamen Haushalt.
3. Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B.: Schule, Kindergarten, Hort) und ein kindgerechtes Programm werden angeboten. Sollte die Ferienbetreuung in einem Kindergarten stattfinden, muss eine Bestätigung erbracht werden, dass zu der Zeit der Aktion der normale Kindergartenbetrieb geschlossen war, ansonsten fallen alle Kinder, die das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben, in die Kinderbetreuungsförderung gemäß § 8 dem Bgld. Familienförderungsgesetzes und können nicht zu Gruppen der Ferienbetreuung gezählt werden.

4. Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden. Geeignet sind insbesondere Personen, die folgende Qualitätskriterien erfüllen: Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (erfolgreicher Abschluss der Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik) oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen (erfolgreicher Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik). Es wird als ausreichend erachtet, wenn persönlich geeignete Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr, die sich in der pädagogischen Ausbildung befinden, die Betreuung durchführen. Die Anzahl des Einsatzes des Betreuungspersonals obliegt der Förderwerberin/dem Förderwerber.
Sollte das Betreuungspersonal keine entsprechende fachliche Qualifikationen aufweisen, muss der Antragsteller nachvollziehbar erklären/beweisen, dass das Personal trotzdem für eine Betreuung geeignet ist.
5. Die Betreuung von Kindern findet im Burgenland entweder in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt.
6. Es müssen mindestens 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage von spätestens 8 bis mindestens 15 Uhr angeboten werden. Eine Übernachtung der Kinder muss nicht angeboten werden.
7. Kinder erwerbstätiger Eltern und von AlleinerzieherInnen sind bevorzugt aufzunehmen.

Antragstellung

Für die Beantragung der Förderung sind die hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden, vollständig auszufüllen und alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind. Statt der **Beilage 1.** (von den **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** auszufüllen und zu **unterschreiben**) kann auch eine Liste der Kinder mit Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes eingebracht werden.

Ausschlussgründe und Rückforderung

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.